

## **FR\_GERICHTE 101 2015 264 vom 7. März 2016**

FR Kantonsgericht, 2016-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_101\\_2015\\_264](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2015_264)

FR: FR\_GERICHTE 101 2015 264 du 7 mars 2016

IT: FR\_GERICHTE 101 2015 264 del 7 marzo 2016

### **Regeste**

Entscheid des I. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Auferlegung der Prozesskosten

### **Volltext**

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg  
T +41 26 304 15 00, F +41 26 304 15 01 [www.fr.ch/tc](http://www.fr.ch/tc) — Pouvoir Judiciaire PJ  
Gerichtsbehörden GB 101 2015 264 Urteil vom 7. März 2016 I. Zivilappellationshof  
Besetzung Präsident: Jérôme Delabays Richterinnen: Dina Beti, Sandra Wohlhauser  
Gerichtsschreiberin: Cornelia Thalman El Bachary Parteien A. \_\_\_\_\_, Klägerin und  
Beschwerdeführerin gegen B. \_\_\_\_\_, Beklagter und Beschwerdegegner, vertreten durch  
Rechtsanwalt Markus Meuwly Gegenstand Auferlegung der Gerichtskosten Beschwerde  
vom 28. Oktober 2015 gegen den Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des  
Sensebezirks vom 14. Oktober 2015

Kantonsgericht KG Seite 2 von 3 In Anbetracht dessen dass A. \_\_\_\_\_ am 11. März 2015  
ein Gesuch um Revision des Scheidungsurteils vom 27. Mai 2014 beim Präsidenten des  
Zivilgerichts des Sensebezirks (hiernach: der Präsident) einreichte; dass sie mit Verfügung  
vom 20. März 2015 aufgefordert wurde, bis zum 20. April 2015 einen  
Gerichtskostenvorschuss von CHF 500.- zu leisten; dass mit Verfügung vom 27. Juli 2015  
der Antrag auf Verzicht eines Gerichtskostenvorschusses abgewiesen wurde und die bereits  
erstreckte Frist zur Bezahlung des Vorschusses erneut bis zum 7. September 2015  
verlängert wurde; dass mit der vierten Fristerstreckung bis zum 7. Oktober 2015  
A. \_\_\_\_\_ darauf hingewiesen wurde, dass keine weitere Fristerstreckung mehr gewährt  
würde; dass sie auch in dieser Frist den Kostenvorschuss nicht geleistet hat; dass somit der  
Präsident mit Entscheid vom 14. Oktober 2015 auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten  
ist und die Prozesskosten, insbesondere die Gerichtskosten von CHF 250.-, A. \_\_\_\_\_  
auferlegt wurden; dass A. \_\_\_\_\_ mit einem der Post am 28. Oktober 2015 übergebenen  
Schreiben Beschwerde gegen den Kostenentscheid erhob und vorbringt, es sei ihr im  
Scheidungsurteil Erziehungsgeld zugesprochen worden, es sei ihr auf Nachfrage bei der  
AHV mitgeteilt worden, dass der Entscheid nicht „durchführbar“ sei und es seien ihr  
aufgrund der verschiedenen Nachforschungen Kosten von CHF 500.- plus Anwaltskosten  
entstanden; dass sie die Frage aufwirft, wer für diese Kosten und den Schaden, den sie im  
AHV-Alter erleiden würde, aufkommen würde; dass der Präsident die Kosten nach der  
allgemeinen Regelung von Art. 106 Abs. 1 ZPO der als unterliegend geltenden  
Beschwerdeführerin auferlegt hat; dass das Gericht Gerichtskosten, die weder eine Partei  
noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegen kann (art. 107  
Abs. 2 ZPO); dass jedoch vorliegend die Beschwerdeführerin die Kosten durch ihr  
Revisionsbegehren und die Nichtleistung des Kostenvorschusses veranlasst hat; dass die  
Beschwerde somit infolge offensichtlicher Unbegründetheit ohne Kosten abzuweisen ist;

dass mit Hinblick auf den Ausgang des Verfahrens auf die Zustellung der Beschwerde an die Gegenpartei verzichtet wurde und dieser mangels Aufwand keine Parteientschädigung zuzusprechen ist;

Kantonsgericht KG Seite 3 von 3 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Entscheid des Gerichtspräsidenten des Sensebezirks vom 14. Oktober 2015 wird bestätigt. II. Es werden keine Kosten erhoben. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 7. März 2016/cth Präsident Gerichtsschreiberin .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.